

Univ.Ass.Dr.Helmut Böhm  
Univ.Ass.Dr.W.-D. Grussmann  
Vertr.Ass.Dr.Walter Hoffmann  
Univ.Ass.Dr.Rudolf Mosler  
Univ.Ass.Dr.Walter Pfeil  
alle:  
Universität Salzburg  
Weiserstraße 22  
5020 Salzburg

Salzburg, 19.5.86

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

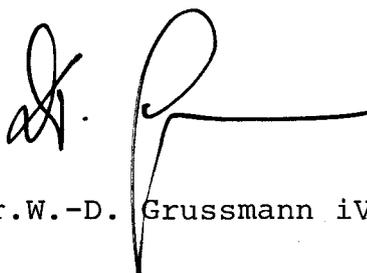
Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	35 GE 986
Datum:	20. MAI 1986
Verteilt	21. MAI 1986 <i>Reichhagen</i>

*J. Böhm*

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Ausbildungsbeitrag für Rechtspraktikanten  
(Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz)

In der Beilage erlauben wir uns 25 Ausfertigungen unserer  
Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Justiz  
bzgl. eines Bundesgesetzes über den Ausbildungsbeitrag für  
Rechtspraktikanten (Rechtspraktikanten-Ausbildungsbeitragsgesetz)  
zu übermitteln.

Hochachtungsvoll



Dr.W.-D. Grussmann iV

Kopie ergeht an:  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1016 W i e n

S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf

eines Bundesgesetzes über  
den Ausbildungsbeitrag für  
Rechtspraktikanten (Rechts-  
praktikanten-Ausbildungsbei-  
tragsgesetz)

von

Univ.-Ass.Dr. Helmut BÖHM  
Univ.-Ass.Dr. Wolf-Dietrich GRUSSMANN  
Vert.-Ass. Dr. Walter HOFFMANN  
Univ.-Ass.Dr. Rudolf MOSLER  
Univ.-Ass.Dr. Walter PFEIL

alle Universitätslehrer an der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Salzburg,  
5020 Salzburg, Weiserstraße 22

Salzburg, am 16.5.1986

## 1. Grundsätzliches

Es ist in jedem Fall begrüßenswert, daß mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nunmehr ein ernsthafter Versuch unternommen wird, die Rechtsstellung der Rechtspraktikanten einer verfassungskonformen Regelung zuzuführen. Sehr bedenklich erscheint aber, daß es dazu erst eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bedurfte, war doch die verfassungsrechtliche Untragbarkeit der bisherigen Situation hinlänglich bekannt (vgl. nur die Ausführungen von Grigg/Stolz, Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht 1983, 7 ff., mit zahlreichen Nachweisen).

Im vorliegenden Entwurf sollen zwar wesentliche Punkte des Rechtsverhältnisses der Rechtspraktikanten geregelt werden, dennoch muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die grundsätzliche Problematik der Gerichtspraxis als "rechtsstaatlich und sozialpolitisch defizitäres Rechtsverhältnis" (Grigg/Stolz, aaO) ungelöst bleibt.

Der vorliegende Entwurf betont immer wieder, daß es sich beim Rechtspraktikantenverhältnis um kein Dienst-, sondern um ein Ausbildungsverhältnis handelt. Angesichts der Planstellenfrage ist zwar verständlich, daß am Ausbildungscharakter der Gerichtspraxis festgehalten wird, doch müßte bei dieser Prämisse auch sichergestellt sein, daß in der praktischen Handhabung die Ausbildung tatsächlich eindeutig im Vordergrund steht. Die bisherigen Erfahrungen lassen eher das Gegenteil befürchten (vgl. nur die Nachweise bei Grigg/Stolz, 13 f.). Da auch der vorliegende Entwurf den Ausbildungscharakter nur dort hervorstreicht, wo es um die Ansprüche der Rechtspraktikanten (genauer: um deren Begrenzung) geht (vgl. etwa Art II: Neufassung

der §§ 7 Abs 2 bzw. 8 des Gesetzes vom 24.12.1910, RGeBl 1/1911), den Pflichtenkatalog hingegen nicht berührt, wird es höchstwahrscheinlich bei der äußerst unbefriedigenden Praxis bleiben, daß die Rechtspraktikanten weiterhin in großem Umfang zu ausbildungsfremden Tätigkeiten herangezogen werden. Aus diesem Grund ist eine Adaptierung und Präzisierung der entsprechenden Vorschriften des - über 70 Jahre alten und den heutigen Verhältnissen bei den Gerichten in keiner Weise mehr entsprechenden - Gesetzes und der darauf gestützten Durchführungsverordnung (RGeBl 5/1911) unumgänglich. Ohne derartige Maßnahmen würde insbesondere die in Art I § 3 Abs 3 vorgeschlagene Regelung, wonach der Ausbildungsbeitrag zu kürzen ist, wenn der Rechtspraktikant seinen Pflichten nicht nachkommt, besonders problematisch. Diese Pflichten bestehen eben nicht in der überwiegenden Erbringung von Kanzlei- und/oder Schriftführertätigkeiten. Wenn schon davon ausgegangen wird, daß es sich um ein Ausbildungsverhältnis handelt, muß das auch bei den Pflichten des Rechtspraktikanten deutlich zum Ausdruck kommen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß unseres Erachtens - ungeachtet der Betonung, daß es sich um kein Dienstverhältnis handelt - bei einer überwiegenden Heranziehung zu ausbildungsfremden und damit gesetzwidrigen Tätigkeiten, die Anwendung der entsprechenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (VBG ?) keineswegs ausgeschlossen ist.

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt am vorliegenden Entwurf liegt darin, daß weiterhin Regelungen über eine kollektive Interessenvertretung der Rechtspraktikanten fehlen. Zwar sind auch die Richter und die Richteramtswärter gemäß § 1 Abs 3 Bundes-Personalvertretungsgesetz

vom Schutz des PVG ausgenommen, doch stellt das für diese Berufsgruppe angesichts ihrer starken dienstrechtlichen Stellung (RDG !), aber auch angesichts ihrer sehr effizienten Interessenvertretung (Richtervereinigung, Richtersktion in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst) faktisch kein Problem dar. Für die Rechtspraktikanten wirkt sich das Fehlen einer Interessenvertretung allerdings besonders nachteilig aus, da gerade diese (rechtlich und wohl auch wirtschaftlich) schwächste Personengruppe eines besonderen Schutzes bedürfte. Daher sind hier entsprechende Regelungen (zB Einbeziehung ins PVG) unbedingt erforderlich.

Ebenso unberücksichtigt geblieben ist die Frage nach den Zugangsmöglichkeiten zur Gerichtspraxis . Wir teilen zwar nicht vorbehaltlos die verfassungsrechtlichen Bedenken von Grigg/Stolz (aaO, 10 f.) gegen eine allfällige Beschränkung des Zuganges, halten aber in Einklang mit diesen Autoren jedenfalls eine nähere materielle Determinierung des § 16 Abs 1 GOG für unbedingt erforderlich: Der absolvierte Jurist soll wissen, ob, wann und unter welchen Voraussetzungen er zur Gerichtspraxis zugelassen wird. Ungeachtet dessen lehnen wir rechtspolitisch eine Beschränkung des Zuganges zur Gerichtspraxis ab, da wir, gerade als Universitätslehrer, immer wieder die Erfahrung machen, wie wichtig praktische Kenntnisse für den angehenden Juristen sind. Aus diesem Grund halten wir auch eine engere Verbindung der universitären und außeruniversitären Ausbildung für erforderlich. Wir sind uns allerdings dessen bewußt, das Maßnahmen in diese Richtung nicht auf eine Regelung des Rechtspraktikantenverhältnisses beschränkt sein können, sondern viel umfassender - unter Einbeziehung der Studienvorschriften und aller postuniversitären

Ausbildungsvorschriften (insbesondere RAO) - erfolgen müssen. Der hier erforderliche umfassende Diskussionsprozeß muß und - wie wir überzeugt sind - wird bald in Gang kommen, da die sich abzeichnende Entwicklung in jeder Hinsicht sehr bedenklich erscheint (vgl. zuletzt die Novellierung der RAO).

## 2. Zu den Bestimmungen des Entwurfes im Detail:

### Artikel I

§ 1: Siehe die Ausführungen im Allgemeinen Teil.

§ 2: Eine Anhebung des Ausbildungsbeitrages nach Vollen-  
dung des ersten Jahres wäre mehr als angemessen, da  
die Anforderungen an den Rechtspraktikanten bereits  
wesentlich höher sind und seine Verwendung weitge-  
hend der eines Richteramtswärters entspricht.

§ 3: Bei der in Abs 1 vorgeschlagenen Regelung ist unver-  
stänglich, warum eine Kürzung des Ausbildungsbeitra-  
ges nur bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses zum  
Bund und nicht auch zu anderen Gebietskörperschaften  
vorgesehen ist. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung,  
vor allem aber aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes  
(insb. § 2 Abs 2 letzter Satz AZG !) ist weiters sehr  
bedenklich, daß in privaten Dienstverhältnissen be-  
schäftigte Rechtspraktikanten ungehindert "dazuver-  
dienen" können, dadurch aber auch hinsichtlich der  
Arbeitszeit unter Umständen doppelt belastet würden.

Zwar wird dieser Fall nicht sehr häufig vorkommen, doch sollte keinesfalls durch eine erhöhte Bezahlung ein zusätzlicher Anreiz zu Verstößen gegen das AZG geboten werden.

Hinsichtlich der Kürzungsmöglichkeiten nach Abs 3 ist auf die allgemeinen Ausführungen zu verweisen. Ergänzend dazu sei aber unterstrichen, daß eine - unseres Erachtens bereits jetzt rechtswidrige - Kürzung des Ausbildungsbeitrages bei fehlenden Stenographiekenntnissen (Erl. BMJ v. 16.7.1982, Zl 599.00/4-III 1/82) auch nach der hier vorgeschlagenen Regelung nicht in Frage kommen kann. Stenographiekenntnisse mögen für den künftigen Richter, Rechtsanwalt usw. nützlich sein, gehören aber nicht zu den Pflichten eines Rechtspraktikanten.

§§ 4-6: Gegen die in diesen Bestimmungen getroffenen Regelungen ist nichts einzuwenden. Sie bestätigen allerdings, daß es sich beim Rechtspraktikantenverhältnis - auch nach Meinung des Ressorts - eben doch nicht um ein reines Ausbildungsverhältnis handelt.

Bei der Regelung der "Zulagen" zum Ausbildungsbeitrag fehlt eine entsprechende Norm über die Vergütung für vom Rechtspraktikanten erbrachte Mehrleistungen ("Überstunden"). Da der Entwurf - zu Recht, wie wir meinen - davon ausgeht, daß es solche gibt (vgl § 7, der u.a. die sinngemäße Anwendung des Mehrarbeitsverbotes des § 8 MutterschutzG vorsieht), wäre eine diesbezügliche Regelung, etwa nach Muster der entsprechenden Vorschriften des VBG/BDG, erforderlich.

§ 7: Mit der sinngemäßen Anwendung dieses Teils der Schutzvorschriften des MutterschutzG würde ein Aspekt der vielfach kritisierten sozialpolitischen Problematik beseitigt werden. Die Probleme für Schwangere und (stillende) Mütter bleiben aber insofern aufrecht, als die verschiedenen Entgeltfortzahlungsregeln des MutterschutzG durch die gemäß Art II § 8 des vorliegenden Entwurfes eintretende Unterbrechung nur sehr eingeschränkt zum Tragen kommen. Diesbezüglich ist auf die Stellungnahme zu Art II § 8 zu verweisen.

§ 8: Die Anwendbarkeit des AVG und die Zuständigkeit des OLG-Präsidenten ist nach den - unserer Meinung nach zutreffenden - Ausführungen von Grigg/ Stolz (aaO, insb. 9 f.) bereits nach geltendem Recht gegeben. Die vorgeschlagene Regelung enthält daher nur eine Klarstellung, die nichtsdestotrotz zu begrüßen ist.

#### Artikel II: Änderung des G vom 24.12.1910

§ 7: Die vorgeschlagene Neufassung dieser Bestimmung, insbesondere ihr Abs. 1, ist völlig unnötig kompliziert und verwirrend. Unserer Auffassung nach wäre hier eine sinngemäße Anwendung der urlaubsrechtlichen Bestimmungen des BDG bzw. VBG wesentlich einfacher und sinnvoller. Der der vorgeschlagenen Regelung offenbar zugrundeliegenden Befürchtung, ein Rechtspraktikant könnte vielleicht kurz nach Beginn seiner Ausbildung bereits die gesamte Freistellung in Anspruch nehmen und dann kurzerhand seine Gerichtspraxis beenden, könnte viel einfacher

Rechnung getragen werden: Wie bei allen (öffentlichen und privaten) Dienstverhältnissen sollte der Freistellungsanspruch erst nach sechs Monaten entstehen, wobei dem besonderen Charakter des Rechtspraktikantenverhältnisses dadurch entsprochen werden könnte, als diese sechs Monate auf die tatsächliche Ausbildungszeit abgestellt sind. Eine einvernehmliche frühere Freistellung bliebe selbstverständlich unberührt.

In Abs 2 der vorgeschlagenen Neuregelung müßte deutlicher zum Ausdruck kommen, daß auch der OLG-Präsident seiner Entscheidung eine Abwägung zwischen den Ausbildungserfordernissen und den Erholungsbedürfnissen des Rechtspraktikanten zugrundelegen hat.

§ 8: Es ist zwar zu begrüßen, daß mit dem vorliegenden Entwurf nunmehr zwischen einer (urlaubsähnlichen) Freistellung und anderen Abwesenheitsgründen unterschieden wird, doch muß eine Unterbrechung bereits nach dem 12. Abwesenheitstag im Ausbildungsjahr als völlig unzureichend angesehen werden. Stellt man mit dem Grundgedanken des Entwurfes auf den Ausbildungszweck der Gerichtspraxis ab, ist nicht einsichtig, warum etwa nach drei jeweils viertägigen Erkrankungen jede weitere Abwesenheit sofort zu einer Unterbrechung führen muß. Dieser Zweck ist möglicherweise nicht mehr gewährleistet, wenn eine Abwesenheit länger als 12 Arbeits- (!!)-Tage dauert, bei mehreren kürzeren Abwesenheiten stellt sich dieses Problem jedoch nicht. Sollte es aber hier um eine "Entgeltfortzahlung" gehen, wäre umso mehr eine Anlehnung an die Entgeltfortzahlungsfristen,

etwa nach § 8 AngestelltenG (sechs Wochen) geboten. Unterbrechungen sollten erst nach diesem Zeitraum bzw. bei einer längeren ununterbrochenen Abwesenheit (etwa nach drei Wochen) eintreten.

§ 9: Bei Abs 3 der vorgeschlagenen Regelung ist unverständlich, warum gerade nach einer Unterbrechung von 14 Monaten die Gerichtspraxis beendet sein sollte. Diese Zeitspanne würde insbesondere bei einer Unterbrechung wegen Mutterschaft zu Problemen führen: Allein die Zeiten eines Wochengeldbezuges mit anschließendem Bezug von Karenzurlaubsgeld umfassen schon 14 Monate! Wenn nach Abs 2 dieser Bestimmung eine Fortsetzung jeweils nur zu Monatsbeginn möglich wäre, wären gerade diese Fälle ausgeschlossen. Da wir nicht davon ausgehen, daß dies beabsichtigt war, wäre diese Frist zumindest auf 15 Monate zu verlängern, da es sonst zu völlig unsachlichen Differenzierungen kommen könnte.

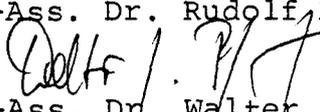
Aus all diesen Gründen muß festgestellt werden, daß durch eine Neuregelung im Sinne des vorliegenden Entwurfes die Probleme der Gerichtspraxis zwar verringert würden, aber eine befriedigende Lösung immer noch in weiter Ferne liegt.

Univ.-Ass. Dr. Helmut Böhm (Zivilrecht) eh.

Univ.-Ass. Dr. Wolf-Dietrich Grussmann (Öffentl. Recht) eh.

Vertr.Ass. Dr. Walter Hoffmann ( - " - ) eh.

Univ.-Ass. Dr. Rudolf Mosler (Arbeitsrecht und Sozialrecht) eh.

  
Univ.-Ass. Dr. Walter Pfeil ( -- " -- )